

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Herr Martin Haase, Tel. 171242

TOP: Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

Beschlussvorlage Nr. 030/2012

Produkt: 020 010 010 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

26.03.2012

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)

Beschlussumsetzung bis

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

wird erlassen.

Begründung:

Der Bürger-Schützen-Verein e. V. sowie die Lüdenscheider Schützengesellschaft feiern seit Jahren regelmäßig ihre Schützenfeste. Die Feste werden in der ganzen Stadt als Volksfeste begangen. Die Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde trägt dem öffentlichen Interesse an diesen Veranstaltungen u. a. dadurch Rechnung, dass durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden.

Die Volksfeste können nur in dem herkömmlichen und in einem sinnvollen Rahmen begangen werden, wenn der Betrieb auf dem Festplatz und im Festzelt in einer vertretbaren zeitlichen Ausdehnung zugelassen wird. Deshalb sind von den grundsätzlichen Verboten der Benutzung von Tongeräten im Freien und der Beeinträchtigung der Nachtruhe entsprechende Ausnahmen nach den §§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LImSchG NW) zuzulassen.

Auf Antrag der beiden Schützenvereine sollen die zugelassenen Ausnahmen wie auch im vergangenen Jahr an allen Tagen – außer am letzten Sonntag – bis 24.00 Uhr zugelassen werden. Damit soll dem Besucheraufkommen und den daraus resultierenden Wünschen der Schausteller Rechnung getragen und eine Angleichung an andere Kirmesveranstaltungen vergleichbarer Größenordnung vorgenommen werden.

Zum Schutz der Anwohnerinteressen vor erheblichen Belästigungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes werden konkrete Beschränkungen der Immissionswerte festgelegt. Diese orientieren sich tagsüber an den in der Freizeitlärm-Richtlinie aufgestellten Richtwerten. Bei nur einmal im Jahr stattfindenden Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung, wie es hier der Fall ist, ist es darüber hinaus in der Rechtsprechung anerkannt, die Lärmwerte der Freizeitlärm-Richtlinie in der Abend- und Nachtzeit bis längstens 24.00 Uhr zu überschreiten und die tagsüber zugelassenen Werte anzuwenden.

Lüdenscheid, den 15.03.2012

In Vertretung

gez. Blasweiler

Blasweiler
Beigeordneter

Anlage/n:

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz